

Interesse oder weitere Fragen?

Sprechen Sie uns an oder besuchen Sie unsere
Internetseite: www.verbund-sozialer-dienste.de

Verbund sozialer Dienste gGmbH

Ambulante Assistenz
Burgstraße 3/5
49152 Bad Essen

Ansprechpartner:

Stefan Beck
0175 - 351 57 95
stefanbeck@verbund-sozialer-dienste.de



Ambulante Assistenz

Ambulante Assistenz

Die ambulante Assistenz ist ein Angebot zur Unterstützung der selbstbestimmten und selbständigen Lebensführung für Menschen mit Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind. Die ambulante Assistenz gestaltet sich nach den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Personen. Sie umfasst alle Bereiche des täglichen Lebens, in denen Menschen aufgrund ihrer Erkrankung an der Teilnahme von Aktivitäten behindert werden.

Den rechtlichen Hintergrund stellt hierzu die Eingliederungshilfe nach § 53 ff. SGB XII dar.

Das Angebot kann folgende Ziele und Leistungen umfassen:

- Unterstützung bei dem Erwerb von Kompetenzen im Umgang mit der eigenen Erkrankung
- anleitende Unterstützung in der täglichen Haushaltsführung
- Alltagsbewältigung und –gestaltung
- Entwicklung einer Tagesstruktur, möglicherweise die berufliche Rehabilitation
- Hilfe bei Behördenangelegenheiten und medizinischen Belangen
- Stärkung sozialer Kompetenzen zur aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Unterstützung in Krisensituationen

In Krisenzeiten erfolgt eine konstante und engmaschige Betreuung.



Unser Team ...

...besteht aus erfahrenen Sozialarbeitern/ Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Heilerziehungspflegern, Erziehern, Gesundheits- und Krankenpflegern oder Mitarbeitern, die eine diesen Mindestqualifikationen vergleichbare oder höherwertige Qualifikation vorweisen können.

Durch ständige Fort- und Weiterbildungen bieten wir Ihnen kompetente Beratung und Unterstützung an.

Voraussetzungen

Anspruchsberechtigt für die ambulante Assistenz sind Menschen,

- die sich eine Unterstützung wünschen.
- die mindestens 18 Jahre sind.
- die durch eine seelische, geistige oder körperliche Erkrankung von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind.
- bei denen ein individueller Hilfebedarf vorliegt.

Kosten

Die Kosten der Leistungen nach §§ 53/54 SGB XII werden in der Regel individuell vom zuständigen Sozialhilfeträger, der Pflegeversicherung oder der anderen individueller Leistungsträger übernommen, wenn ein entsprechender individueller Bedarf festgestellt wurde. Gerne beantworten wir Ihre Fragen zur Beantragung. Gegebenenfalls muss die Leistung aus eigenen Mitteln (mit)finanziert werden.

